

ÄRZTLICHES ZEUGNIS

über die gesundheitliche Eignung für den Beruf des/ der Erzieher*in
zur Vorlage bei der Städt. Fachakademie für Sozialpädagogik München Mitte,
Ruppertstr. 3, 80337 München

Nur zur persönlichen Verwendung der/ des Untersuchten bzw. zum internen Gebrauch der
Städt. Fachakademie für Sozialpädagogik München Mitte!

Für Frau/ Herrn _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft _____

Patient/in in meiner Praxis seit _____

Nach der mir bekannten Vorgeschichte und durchgeführten Untersuchungen liegen zurzeit bei der oben genannten Person keine Gründe vor, die die verantwortliche Tätigkeit als Erzieher*in erheblich beeinträchtigen würden.

Hinweise für eine ansteckende Krankheit, schwerwiegende die Leistung beeinträchtigende Krankheiten/ Behinderungen oder schwerwiegende psychische Störungen liegen soweit bekannt nicht vor.

Folgende Krankheiten liegen soweit bekannt nicht vor:

- erhebliche, auch durch Hilfsmittel (Brille, Hörgerät) nicht ausreichend korrigierbare Herabsetzung des Seh- und Hörvermögens
- stärkere Sprachstörungen
- ansteckende Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz z.B. §43
- die körperliche Leistungsfähigkeit stärker beeinträchtigende Erkrankungen der Atemorgane (z.B. schweres Asthma bronchiale) oder des Herzens (z.B. dekompensierte angeborene oder erworbene Herzfehler), erhöhte Infektanfälligkeit
- schwere, nicht medikamentös einstellbare zerebrale Anfallsleiden
- Rauschmittel-/ Alkoholsucht
- Psychosen, schwere Verhaltensstörungen, schwere Depressionen und Neurosen

Deshalb ist _____

aus ärztlicher Sicht physisch und psychisch für den Beruf des/ der Erzieher*in

geeignet. **nicht geeignet.**

Eine Immunität gegenüber Masern durch Impfung oder Erkrankung

liegt vor. **liegt nicht vor.**

Die beigefügten Informationen zur Tätigkeit als Erzieher*in wurden mir vorgelegt.

(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift Arzt/ Ärztin)

Vorinformation mit der Bitte um Kenntnisnahme für die untersuchende Ärztin/ den untersuchenden Arzt :

Ihr/e Patient*in _____

hat sich für den Beruf des/ der Erzieher*in entschieden, d.h. nach Abschluss ihrer/ seiner Ausbildung wird sie/ er eigenverantwortlich mit Kindern aller Altersstufen, Jugendlichen oder behinderten Mitmenschen arbeiten. Die Erzieher*innenausbildung ist eine Breitbandausbildung und lässt sich nicht auf Teilbereiche begrenzen.

Tätig sein wird sie/ er sowohl in Kindertagesstätten wie Krippe, Kindergarten oder Hort, als auch in Heimen, Wohngruppen, Behinderteneinrichtungen, Krankenhäusern, aber auch außerhalb der Einrichtungen im Rahmen von Kinder- und Jugendfreizeiten im In- und Ausland - um nur eine Auswahl der Arbeitsmöglichkeiten zu nennen.

Ihr/e Patient*in erwartet eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe bei der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Beeinträchtigungen – auch bezüglich der Aufsichtspflicht.

Die Schulordnung des Bayerischen Kultusministeriums für die Fachakademie für Sozialpädagogik vom 04.09.1985 (in der jeweils gültigen Fassung) schreibt im §4 für die Zulassung zur Ausbildung die Vorlage eines ärztlichen Attestes vor, welches die Eignung zur Berufsausübung aus ärztlicher Sicht bestätigt (siehe Anlage).

Aus sozialpädagogischer Sicht ist die Eignung für die Tätigkeit eines/ einer Erzieher*in in der Regel insbesondere durch folgende Krankheiten auszuschließen:

- erhebliche, auch durch Hilfsmittel (Brille, Hörgerät) nicht ausreichend korrigierbare Herabsetzung des Seh- und Hörvermögens
- stärkere Sprachstörungen
- ansteckende Krankheiten im Rahmen der Tätigkeit
- die körperliche Leistungsfähigkeit stärker beeinträchtigende Erkrankungen der Atemorgane (z.B. schweres Asthma bronchiale) oder des Herzens (z.B. dekompensierte angeborene oder erworbene Herzfehler)
- schwere, nicht medikamentös einstellbare zerebrale Anfallsleiden
- Rauschmittel-/ Alkoholsucht
- Psychosen (auch Defektzustände nach solchen), schwere Verhaltensstörungen und Neurosen

Erzieher*innen sind neben ihrer pädagogischen Tätigkeit auch pflegerisch tätig und kommen bei der Zubereitung von Mahlzeiten mit Lebensmittel in Kontakt, so dass bei der Beurteilung der Eignung das Infektionsschutzgesetz mit zu beachten ist.